



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 5/2006

223.02

---

**Revision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur; vorbehaltene Beschlüsse der Sitzung vom 15. Dezember 2005**

**Antrag**

Die folgenden Artikel der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (RB 261 b) werden genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft:

**Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung**

<sup>1</sup> Für die *gesetzliche* Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gelten die Bestimmungen des BVG.

<sup>2</sup> Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden (...) angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird.

<sup>3</sup> *Die Stadt beschliesst die Teuerungszulage auf die Renten für den Anteil, der durch sie selbst finanziert wird. Die Höhe des durch die Stadt finanzierten Teuerungsausgleichs entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs, der dem aktiven Personal gewährt wird. Vorbehalten bleibt Art. 40 der Übergangsbestimmungen.*

<sup>4</sup> *Über weitergehende Teuerungszulagen auf die Renten – bis maximal zum vollen Teuerungsausgleich – beschliesst die Versicherungskommission nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionsversicherung.*

(Fortsetzung S. 2)

**Zusammenfassung**

An der Sitzung vom 15. Dezember 2005 hat der Gemeinderat die Revision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur genehmigt und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden die Beschlüsse des Gemeinderates zu den Artikeln 22 Abs. 2 und 3 (Gewährung Teuerungszulage/Beteiligung der aktiv Versicherten an der Finanzierung der Altersrenten) und 37 (Übergangsregelung bzw. „Abfederung“ des Übergangs vom Leistungs- zum Beitragsplan), da die gesetzlich vorgeschriebene vorgängige Anhörung der Versicherungskommission nicht stattfinden konnte und auch keine Stellungnahme des BVG-Experten vorlag. Der Bericht der Versicherungskommission zeigt auf, dass die Befreiung des aktiven Personals von der Mitfinanzierung der Teuerungszulage der Rentenbeziehenden komplex ist und einer differenzierten Lösung bedarf. Mit dem zentralen Punkt der ganzen Revision, der Übergangsregelung von Art. 37, sind Stadtrat und Versicherungskommission einverstanden.



## Antrag (Fortsetzung)

### **Art. 40 neu Übergangsregelung betreffend Finanzierung der aufgelaufenen Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden aus Beschlüssen vor 2005.**

<sup>1</sup> Die als Folge der Neuregelung von Art. 22 und der Streichung des Personalbeitrags in Artikel 25 Absatz 1 nicht mehr einziehbaren Beiträge der Arbeitnehmenden für Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden, welche vor dem 31. Dezember 2005 rechtskräftig beschlossen wurden, werden wie folgt aufgeteilt:

50 % zu Lasten der Pensionsversicherung

50 % zu Lasten der Stadt Chur

<sup>2</sup> Die Stadt **setzt** den auf sie entfallenden Teuerungsausgleich an die Rentenbeziehenden ab 2007 bis zu einer Teuerung von 2,2% **aus**.

### **Art. 19, Anspruch der Lebenspartnerin/des Lebenspartners**

Die gestrichene lit. c von Abs. 2 wird wieder eingefügt:

c) *mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB)*



## Bericht

### 1. Ausgangslage

An der Sitzung vom 15. Dezember 2005 hat der Gemeinderat die Revision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Beitragsplan) mit 19 zu 1 Stimme genehmigt und den Leistungsplan einstimmig aufgehoben. Anlässlich der Sitzung wurde festgestellt, dass nach Art. 51 Abs. 5 BVG Beschlüsse über materielle Anträge, welche vorgängig nicht in der Versicherungskommission behandelt wurden, nur unter Vorbehalt beschlossen werden können und vor der definitiven Beschlussfassung vorgängig die Versicherungskommission anzuhören ist. Dieser Vorbehalt wurde bei Änderungsanträgen zu den Artikeln 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 37 angebracht und im Amtsblatt entsprechend publiziert.

Mit Bericht vom 9. Februar 2006 nimmt die Versicherungskommission Stellung zu den Änderungsanträgen des Gemeinderates. Für Art. 22 (Teuerung) wird eine neue Fassung vorgeschlagen und damit zusammenhängend ein neuer Art. 40 in den Übergangsbestimmungen. Mit dem stark diskutierten, schliesslich aber mit 16 zu 4 Stimmen beschlossenen Art. 37 (Übergangsregelung, „Abfederung“) ist die Versicherungskommission einverstanden. Zu Art. 19 Abs. 2 (Anspruch Lebenspartnerrente, Streichung des Negativkriteriums der Verwandtschaft und Stiefkinder) stellt sie einen Rückkommensantrag.

### 2. Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung

#### 2.1 Anträge im Gemeinderat zu Art. 22 Abs. 2 und 3

Gemeinderat Frei stellte an der Sitzung vom 15. Dezember 2005 zu Art. 22 folgende Anträge:

- **Abs. 2**

*“Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden der Preisentwicklung angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird (gemäss Personalverordnung der Stadt Chur)“*

Dieser Antrag, welcher keine materielle Änderung, sondern vielmehr eine Präzisierung mit sich bringt, wurde einstimmig angenommen.



- **Abs. 3**

*“Die Hälfte der von der Stadt auf die laufenden Renten ausbezahlten Teuerungszulagen übernimmt die Pensionsversicherung. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Rechnung des Arbeitgebers.“*

Dieser Antrag, mit welchem die Entlastung des aktiven Personals von der Mitfinanzierung der Teuerungszulage der Rentenbeziehenden beabsichtigt war, wurde mit 11 zu 9 Stimmen angenommen.

## 2.2 Problemstellung

### 2.2.1 Teuerungszulagen ab 1. Januar 2006

Seit 1. Oktober 1996 wurde die Hälfte der Teuerungszulage an die Rentenbeziehenden durch die Pensionsversicherung finanziert, welche wiederum einen Teil davon auf die Versicherten überwälzte (ab Oktober 1996 bis Juni 2002 1 % bzw. ab 1. Juli 2002 ½ vom versicherten Lohn). Für ab 1. Januar 2006 ausgerichtete Teuerungszulagen ist eine Beanspruchung der Versicherten aufgrund des angenommenen Antrags Frei nicht mehr möglich. Da künftig die Pensionsversicherung die Teuerungszulage zur Hälfte zu finanzieren hat, geht der Antrag Frei zu Lasten der freien Mittel. Versicherungskommission und Stadtrat schlagen deshalb vor, dass die Stadt nur in jenem Umfang über die Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden beschliessen soll, in welchem sie diese auch finanziert, nämlich über 50 % gemäss Antrag Frei. Über weitergehende Teuerungszulagen bis zum vollen Teuerungsausgleich soll die Versicherungskommission entscheiden.

Versicherungskommission und Stadtrat schlagen dem Gemeinderat deshalb folgende Fassung von Art. 22 vor:

#### **Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung**

<sup>1</sup> Für die **gesetzliche** Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gelten die Bestimmungen des BVG.

<sup>2</sup> Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden (...) angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird.

<sup>3</sup> **Die Stadt beschliesst die Teuerungszulage auf die Renten für den Anteil, der durch sie selbst finanziert wird. Die Höhe des durch die Stadt finanzierten Teuerungsausgleichs entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs, der dem aktiven Personal gewährt wird. Vorbehalten bleibt Art. 40 der Übergangsbestimmungen.**

<sup>4</sup> **Über weitergehende Teuerungszulagen auf die Renten – bis maximal zum vollen Teuerungsausgleich – beschliesst die Versicherungskommission nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionsversicherung.**



## 2.2.2 Teuerungsbeschlüsse vor dem 31. Dezember 2005

Die vom Gemeinderat beschlossene Änderung bei der Finanzierung der Teuerungszulage für die Rentenbeziehenden ist für die Zukunft einfach und klar umsetzbar. Probleme bereiten hingegen die bis zum 31. Dezember 2005 aufgelaufenen Verpflichtungen bezüglich Teuerungszulagen. Heute ist es so, dass die Rentenanstalt/Swiss Life die nominale Grundrente ausrichtet, welche durch die Stadt in jedem Einzelfall um die aufgelaufene Teuerung erhöht wird. Je länger ein/e Versicherte/r schon Rente bezieht, desto höher ist der Anteil der akkumulierten Teuerungszulagen. Würden die aufgelaufenen Teuerungszulagen mit einem einmaligen Betrag ausfinanziert, so wäre dafür folgendes Deckungskapital erforderlich:

Für vor dem 31.12.2005 rechtskräftig beschlossene Teuerungszulagen sind Verpflichtungen an die Rentenbeziehenden aufgelaufen von Mit dem Voranschlag 2006 muss dieser Betrag um weitere Fr. 1,2 Mio. aufgestockt werden.	Fr. 10,45 Mio.
---	----------------

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

Von diesen per 31.12.2005 aufgelaufenen Verpflichtungen gehen zu Lasten der Stadt als Arbeitgeberin 50 % Mit dem Voranschlag 2006 muss dieser Betrag um weitere Fr. 0,6 Mio. aufgestockt werden.	Fr. 5,23 Mio.
Von diesen per 31.12.2005 aufgelaufenen Verpflichtungen gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden	Fr. 2,61 Mio.
Von diesen per 31.12.2005 aufgelaufenen Verpflichtungen gehen zu Lasten der Pensionsversicherung	Fr. 2,61 Mio.

Der Beschluss für die Teuerungszulage 2006 ist im Rechnungsjahr 2005 erfolgt, weshalb der auf die Stadt entfallende Anteil von 0,6 Mio. Franken zu den 5,23 Mio. hinzugezählt wird. Beim städtischen Anteil von somit total 5,83 Mio. Franken handelt es sich um gebundene Ausgaben, da diese den gestützt auf Art. 22 Abs. 2 der Personalverordnung aufgelaufenen kapitalisierten Verpflichtungen entsprechen. Für diesen Betrag ist vorgesehen, zu Lasten der Rechnung 2005 eine Rückstellung zu bilden.

## 2.2.3 Finanzierung des auf die Arbeitnehmenden entfallenden Anteils

Mit dem neuen Art. 22 ist zu entscheiden, wer die auf die Arbeitnehmenden entfallenden 2,61 Mio. Franken übernimmt. Die Versicherungskommission schlägt vor, dass Stadt und Pensionsversicherung sich je hälftig an den 2,61 Mio. Franken beteiligen, d.h. mit je 1,305 Mio. Franken.



Am 15. Dezember 2005 beschloss der Gemeinderat für die Finanzierung der Übergangslösung („Abfederung“) einen Kredit von Fr. 2'235'000.--. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs und des diesbezüglichen Ermessens des Gemeinderates müssten die 1,305 Mio. Franken hinzugezählt werden, was ein Total von 3,54 Mio. Franken ergäbe. Gestützt auf Art. 11 lit. b Stadtverfassung unterliegen Geschäfte, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken verursachen, dem obligatorischen Referendum. Aufgrund der intensiv geführten Debatte im Gemeinderat, der deutlichen Zustimmung zur Übergangslösung und der Komplexität der Materie ist der Stadtrat der Auffassung, dass eine Volksabstimmung vermieden werden sollte. Im Wissen um die Problematik des obligatorischen Referendums hat die Versicherungskommission im neuen Art. 40 der Übergangsbestimmungen einen Abs. 2 eingefügt, welcher der Stadt einen Gestaltungsspielraum mittels einer „Kann“-Formulierung offen lässt. Gemäss Auffassung des Stadtrates muss verbindlich festgelegt werden, dass der Teuerungsausgleich bis zu einer Teuerung von 2,2 % ausgesetzt wird. Die Erhöhung der Teuerungszulage auf die Renten um 1% per 1. Januar 2006 erfordert eine Aufstockung der vorzunehmenden Rückstellungen von Fr. 10'451'935 auf Fr. 11'649'860 oder eine Erhöhung um Fr. 1'197'925. Wenn für die Erhöhung der Teuerungszulagen um 1% per 1. Januar 2006 Fr. 1'197'925 benötigt werden, dann könnten mit Fr. 2'612'984 ca. 2,181% Teuerungszulage finanziert werden.

**Art. 40 neu Übergangsregelung betreffend Finanzierung der aufgelaufenen Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden aus Beschlüssen vor 2005.**

<sup>1</sup> Die als Folge der Neuregelung von Art. 22 und der Streichung des Personalbeitrags in Artikel 25 Absatz 1 nicht mehr einziehbaren Beiträge der Arbeitnehmenden für Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden, welche vor dem 31.12.05 rechtskräftig beschlossen wurden, werden wie folgt aufgeteilt:

50 % zu Lasten der Pensionsversicherung

50 % zu Lasten der Stadt Chur

<sup>2</sup> Die Stadt **setzt** den auf sie entfallenden Teuerungsausgleich an die Rentenbeziehenden ab 2007 bis zu einer Teuerung von 2,2% **aus**.

Als Variante erwog der Stadtrat einen höheren Anteil der Pensionsversicherung in Abs. 1; Abs. 2 hätte dann gestrichen werden können. Diese Lösung wäre aber noch einmal zu Lasten des freien Vermögens der Pensionsversicherung gegangen, an dem alle aktiven Versicherten partizipieren sollten. Aufgrund der erheblichen Belastungen der Aktiven in der Vergangenheit erachtet der Stadtrat ein Aussetzen beim Teuerungsausgleich an die Rentenbeziehenden als vertretbar.



### **3. Übergangsregelung (Art. 37)**

Die Versicherungskommission weist darauf hin, dass auch sie bereit gewesen wäre, den jungen Leistungsplan-Versicherten im Übergang zum Beitragsplan einen zusätzlichen Beitrag zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren. Die Annahme des neuen Art. 37 binde jetzt freie Mittel der Pensionsversicherung von ca. 4,47 Mio. Franken. Die Versicherungskommission akzeptiert den neuen Art. 37, hätte allerdings eine etwas bescheidenere Lösung mit geringeren Kosten für die Pensionsversicherung vorgezogen.

Auch der Stadtrat unterstützt die Übergangsregelung gemäss Beschluss des Gemeinderates.

### **4. Rückkommensantrag zu Art. 19 Abs. 2 (Anspruch Lebenspartner/in)**

Der Stadtrat beantragte, das Negativ-Kriterium der Verwandtschaft in Art. 19 Abs. 2 lit. c zu streichen. Der Antrag Willi, lit. c zu belassen, wurde mit 16 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Die Versicherungskommission beantragt nun in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2006 Rückkommen auf diese Bestimmung und Belassen von lit. c, da die Rentenanstalt/Swiss Life nicht in der Lage sei, Hinterlassenenrenten für solche Fälle zu versichern. Somit hätte die Pensionsversicherung das Risiko selber zu tragen, was sie unter Umständen teuer zu stehen kommen könnte (z.B. beträgt die Partnerrente bei einem versicherten Jahreslohn von Fr. 86'000.-- Fr. 20'000.--/Jahr. Bei einem unverheirateten Stiefkind bestünde die Möglichkeit, dass es über 50 Jahre diese Rente bezöge). Entgegen seinem ursprünglichen Antrag, jedoch aufgrund der erheblichen Bedenken des Versicherers, kann der Stadtrat dem Rückkommensantrag zustimmen. Hinzu kommt, dass die Versicherungskommission die Möglichkeit hat, in besonderen Härtefällen individuelle Lösungen zu Lasten der freien Mittel zu finden.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 20. Februar 2006

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

### Anhang

Bericht der Versicherungskommission vom 9. Februar 2006

### Aktenauflage

- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2005
- Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals, Stand 15. Dezember 2005
- Schreiben der Swiss Life betr. Art. 19 Abs. 2 lit. c vom 17. Januar 2006
- Stellungnahme der BVG-Aufsicht des Kantons Graubünden vom 16. Februar 2006 betreffend Wahl des Präsidenten der Verwaltungskommission und seiner Kompetenz für den Stichtenscheid sowie BGE vom 10. Juli 2003
- Übersicht der Geschäftsstelle der Pensionsversicherung zu den Forderungen für aufgelaufene Teuerungszulagen

(Aktenuauflage zur Botschaft Nr. 42/2005)

- Bericht der Versicherungskommission vom 5. Juli 2005
- Vernehmlassung/Stellungnahmen des Stadtrates und der Personalverbände
- Unterlagen zur Petition betreffend Todesfallkapital
- Liste der in den letzten 9 Jahren ausbezahlten Todesfallkapitalien von aktiven Versicherten
- Vergleich bisherige/neue Leistungen und Vergleich zur kantonalen Pensionskasse
- Erklärung des Experten für Berufliche Vorsorge vom 3. August 2005
- Bericht der Aufsichtsbehörde (Finanzverwaltung des Kantons Graubünden) vom 12. August 2005
- Revisionsentwurf Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Versicherungskommission der Pensionsversicherung (RB 263, Erlass durch Stadtrat)
- Berechnung der Geschäftsstelle betreffend Verzicht auf gestaffelte Erhöhung des Koordinationsabzugs
- Botschaft Nr. 11/1996 betreffend Neuordnung der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur



- Botschaft Nr. 30/1998 betreffend Pensionsversicherung; Änderung der Verordnungen und der Versicherungsleistungen
- Gutachten Prof. Helbling vom 15. November 2005



## **Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur - Versicherungskommission**

Personalamt, Rathaus / Poststrasse 33, Postfach 660, 7002 Chur

Geschäftsstelle  
p.A. Personalamt  
Leonhard Nold  
Rathaus / Poststrasse 33  
Postfach 660  
7002 Chur  
Telefon 081 254 4214  
Fax 081 254 42 15  
leonhard.nold@chur.ch  
www.chur.ch

Herr  
Stadtpräsident Christian Boner  
  
Stadtrat der Stadt Chur  
zuhanden des Gemeinderates

Chur, 9. Februar 2006 Ern/no

## **Stellungnahme der Versicherungskommission zu den Anträgen des Gemeinderates betreffend die Artikel 22, 37 und 19 der neuen Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur**

### **1. Vorbemerkungen / rechtliche Bedingungen**

Die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts. Der Gemeinderat erlässt die grundlegenden Bestimmungen für die Pensionsversicherung. Dies sind insbesondere Bestimmungen betreffend Leistungen, Finanzierung und die Organisation. Für den Erlass dieser Grundordnung durch die Gemeinde schreibt das BVG Art. 51 vor, dass vorgängig das paritätisch besetzte Organ, also im Fall Stadt Chur die Versicherungskommission, anzuhören sei.

Der Gemeinderat von Chur hat am 15. Dezember 2005 die neue Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (VO PV) beraten. Die neue VO PV wurde in den überwiegenden Elementen gemäss dem Entwurf der Versicherungskommission und den Anträgen des Stadtrates gutgeheissen. Im Rahmen der Beratung im Gemeinderat wurden 2 Anträge neu eingereicht, zu welchen die Versicherungskommission vorgängig noch nicht Stellung beziehen konnte. Mit diesem Bericht wird zuhanden einer 2. Lesung des Gemeinderates zu den Artikeln 22 und 37 wie folgt Stellung bezogen. Ferner bittet die Versicherungskommission, auf den Artikel 19 Absatz 2 nochmals zurückzukommen.

### **2. Artikel 22 betreffend Finanzierung der Teuerungszulagen auf die Renten**

Das BVG Art. 36 sieht eine zweistufige Regelung für den Teuerungsausgleich an die Rentenbeziehenden vor:

- a) Einen gesetzlich geforderten, vom Bundesrat fixierten Teuerungsausgleich auf den BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten, nach einer Wartezeit von 3 Jahren.



- b) Einen Teuerungsausgleich, nach den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung auf den überobligatorischen Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie für die Beziehenden von Altersrenten.

Die Stadt hat betreffend Teuerung an Rentenbeziehende eine andere Praxis.  
Artikel 22 Absatz 2 der Personalverordnung hält folgendes fest:

„Die Leistungen beim Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Stadt Chur. Mit Ausnahme der Teuerungszulage werden keine weiteren Vergütungen geleistet“

Die Stadt hat von der Kompetenz, den Rentenbeziehenden eine Teuerungszulage zu gewähren, so Gebrauch gemacht, dass parallel zum Teuerungsausgleich an die Arbeitnehmenden jeweils auch eine Teuerungszulage an die Rentenbeziehenden beschlossen wurde.

Was die Finanzierung des so beschlossenen Teuerungsausgleichs an die Rentenbeziehenden betrifft, so bestanden in der Vergangenheit verschiedene Regelungen:

- a) Bis 30.9.1996:  
Die Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden werden zu 100% durch die Stadt finanziert. Bis zu diesem Datum waren damals bereits Verpflichtungen aufgelaufen von ca. CHF 5 - 6 Mio. (Anteil für Personal Stadt: ca. 95%/Rest Kreis und Bürgergemeinde)
- b) Ab 1.10.1996:  
Die Finanzierung der Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden wird aufgeteilt: 50% Stadt, 50% die Pensionsversicherung, welche ihrerseits 1% des versicherten Lohns für Verwaltungskosten und Teuerungsausgleich bei den Arbeitnehmenden erheben kann.
- c) Ab 1.7.2002:  
Wegen der geringen Teuerung erhob die Pensionsversicherung nicht mehr 1% allgemeiner Beitrag, sondern nur noch 0,5%. Angestrebt wurde ein Finanzierungsschlüssel für die Finanzierung der Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden von 50% Stadt / ca. 25% Personal / ca. 25 % Pensionsversicherung (siehe Botschaft 11/1996 des Stadtrates an den Gemeinderat von Chur, Seite 9).

Diese Praxis sollte in der neuen Verordnung nach Antrag Stadtrat und Versicherungskommission festgeschrieben werden (1. Fassung Artikel 22 und Artikel 25 Absatz 1). An der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2005 wurde folgender Änderungsantrag dazu eingereicht.

**Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung**

<sup>1</sup> Für die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gelten die Bestimmungen des BVG.

<sup>2</sup> Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden der Preisentwicklung angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird (gemäss Personalverordnung der Stadt Chur).

<sup>3</sup> **Die Hälfte der von der Stadt auf die laufenden Renten ausbezahlten Teuerungszulagen übernimmt die Pensionsversicherung. Die andere Hälfte geht zulasten der Rechnung des Arbeitgebers.**

+ Teilstreichung von Art. 25 Abs. 1 (nur Satz mit Definition des allgemeinen Beitrags).

Die Versicherungskommission nimmt zu diesem Änderungsantrag wie folgt Stellung:

Mit der Annahme dieses neuen Artikels 22 wird der Pensionsversicherung das Recht entzogen, für die ab 1.1.2006 neuen - vom Gemeinderat beschlossenen - Teuerungszulagen und für Verwaltungskosten bei den Arbeitnehmenden der Stadt einen Beitrag zu erheben. Dadurch, dass die Pensionsversicherung nach Bestätigung dieses Antrag 50% der Teuerungszulagen finanziert, verschärft sich die Problematik, dass der „Befehlende nicht zahlt“. Mit den Teue-



rungsbeschlüssen der Stadt würde somit über die freien Mittel der Pensionsversicherung verfügt, unabhängig von deren Höhe. Dies ist ein „Konstruktionsmangel“ in der bisherigen Teuerungsregelung. Solches mag noch akzeptierbar sein, solange die Teuerung tief ist und solange freie Mittel in genügendem Mass bei der Pensionsversicherung vorhanden sind. Was geschähe aber, bei hohen Inflationsraten und keinen freien Mittel in der Pensionsversicherung? Die Garantie der Stadt im Artikel 1 der neuen VO PV bezieht sich nur auf die BVG-Leistungen.

Die Versicherungskommission ist daher der Auffassung, dass die Stadt Chur primär über jene Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden beschliessen sollte, welche sie auch selbst finanziert. Nach den bisherigen Regelungen finanziert die Stadt Chur 50%. Über weitere Teuerungszulagen bis zum vollen Teuerungsausgleich soll die Versicherungskommission entscheiden. Dies nach den Regeln des BVG, also nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionsversicherung. Eine solche Regelung schafft Klarheit und fasst Entscheidungskompetenz und Verantwortung in der gleichen Hand zusammen. Die **Versicherungskommission** bittet daher den Stadt- und Gemeinderat um Zustimmung zu folgender **neuen Fassung des Artikels 22** der VO PV (Redaktionelle Anpassungen noch vorbehalten):

**Art. 22 Anpassung an die Preisentwicklung (Vorschlag Versicherungskommission)**

<sup>1</sup> Für die **gesetzliche** Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gelten die Bestimmungen des BVG.

<sup>2</sup> Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden (...) angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird.

<sup>3</sup> **Die Stadt beschliesst die Teuerungszulage auf die Renten für den Anteil, der durch sie selbst finanziert wird. Die Höhe des durch die Stadt finanzierten Teuerungsausgleichs entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs, der dem aktiven Personal gewährt wird. Vorbehalten bleibt Art. 40 der Übergangsbestimmungen.**

<sup>4</sup> **Über weitergehende Teuerungszulagen auf die Renten – bis maximal zum vollen Teuerungsausgleich – beschliesst die Versicherungskommission nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionsversicherung.**

Diese neue Regelung schafft Klarheit für die Zukunft. Doch die Neuregelung der Finanzierung macht eine zusätzliche Übergangsbestimmung betreffend aufgelaufener Verpflichtungen aus den Teuerungsbeschlüssen vor 2005 nötig.

Mit der neuen Fassung des Artikels 22 sollte erreicht werden, dass die Arbeitnehmenden der Stadt von anteiligen Beiträgen für Verwaltungskosten der Pensionsversicherung und Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden entlastet würden. Dies gilt uneingeschränkt für alle Teuerungsbeschlüsse mit Wirkung ab 1.1.2006.

Doch für die Teuerungsbeschlüsse v o r dem 31.12.2005 sind noch finanzielle Verpflichtungen für künftige Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden offen, welche neu geregelt werden müssen.

Für vor dem 31.12.2005 rechtskräftig beschlossene Teuerungszulagen sind Verpflichtungen an die Rentenbeziehenden aufgelaufen von Mit dem Voranschlag 2006 muss dieser Betrag um weitere CHF 1,2 Mio. aufgestockt werden.	CHF 10,45 Mio.
Von diesen per 31.12.2005 aufgelaufenen Verpflichtungen gehen zu Lasten der Stadt als Arbeitgeberin 50% Mit dem Voranschlag 2006 muss dieser Betrag um weitere CHF 0,6 Mio. aufgestockt werden.	CHF 5,23 Mio.
Von diesen per 31.12.2005 aufgelaufenen Verpflichtungen gehen zu Lasten der Arbeitnehmenden und der Pensionsversicherung je	CHF 2,61 Mio.



Die Pensionsversicherung bilanziert diese aufgelaufenen Verpflichtungen aus Beschlüssen vor dem 31.12.2005 als Rückstellung „Deckungskapital für Teuerungszulagen“. Auch die aufgelaufenen Guthaben gegenüber der Stadt als Arbeitgeberin und gegenüber den Arbeitnehmenden werden als Forderungen bilanziert. Diese Form der Bilanzierung ist für die Pensionsversicherung gesetzlich so vorgeschrieben.

Mit dem neuen Artikel 22 muss zusätzlich auch entschieden werden, wer die auf die Arbeitnehmenden entfallenden CHF 2,61 Mio. für bis zum 31.12.2005 beschlossene Teuerungszulagen anstelle der aktiven Versicherten übernimmt, wenn die Pensionsversicherung die Beiträge nicht mehr erheben darf.

Die Versicherungskommission hat 4 Varianten geprüft.

1. Weiterer Beitragsbezug bei den Arbeitnehmenden bis die aufgelaufenen Verpflichtungen getilgt sind
2. Übernahme der CHF 2,61 Mio. durch die Stadt als Arbeitgeberin
3. Übernahme der CHF 2,61 Mio. durch die Pensionsversicherung
4. Einbezug der Rentenbeziehenden

#### **Weiterer Beitragseinzug bei den Arbeitnehmenden:**

Nach grundlegender Aussprache zu dieser Variante entschied sich die Versicherungskommission dagegen. Für die Pensionsversicherung entstünden erhebliche administrative Mehrkosten. Neueintretende wären von diesem Beitrag befreit, Austretende würden sich der Nachfinanzierung entziehen. Bei Änderungen des Beschäftigungsgrades müsste theoretisch individuell definiert werden, welcher Lohn weiterhin beitragspflichtig wäre. Doch das Hauptproblem besteht darin, dass durch Altersrücktritte die Tilgung der CHF 2,61 Mio. auf eine abnehmende Anzahl Beitragszahler aufzuteilen wäre. Noch ohne Anrechnung von Zinsen müsste der bisherige Beitrag von 0,5% des versicherten Lohns ca. 14 – 16 Jahre weitergeführt werden. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass 1996, als die Mitfinanzierung der Arbeitnehmenden und die Entlastung der Stadt beschlossen wurden, keine Ausfinanzierung der damals aufgelaufenen Verpflichtungen vorgenommen wurde.

Die Versicherungskommission schlägt deshalb vor, dass die Stadt und die Pensionsversicherung die bis 31.12.2005 aufgelaufenen, wegen der künftig wegfallenden Beiträge der Arbeitnehmenden nicht mehr einbringbaren CHF 2,61 Mio. je zur Hälfte übernehmen. Die Übergangsbestimmungen sollen deshalb mit einem Artikel 40 wie folgt ergänzt werden (Redaktionelle Anpassungen vorbehalten):

**Art. 40 neu Übergangsregelung betreffend Finanzierung der aufgelaufenen Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden aus Beschlüssen vor 2005.**

*<sup>1</sup> Die als Folge der Neuregelung von Art. 22 und der Streichung des Personalbeitrags in Artikel 25 Absatz 1 nicht mehr einziehbaren Beiträge der Arbeitnehmenden für Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden, welche vor dem 31.12.05 rechtskräftig beschlossen wurden, werden wie folgt aufgeteilt:*

- 50 % zu Lasten der Pensionsversicherung*
- 50 % zu Lasten der Stadt Chur*

*<sup>2</sup> Die Stadt kann den auf sie entfallenden Teuerungsausgleich an die Rentenbeziehenden ab 2007 bis zu einer Teuerung von 2,2% aussetzen.*

**Absatz 1:** Eine Regelung betreffend der Tilgung der CHF 2,61 Mio. ist nötig.

**Absatz 2:** Er erlaubt es der Stadt, den Teuerungsausgleich ausnahmsweise so lange auszusetzen, bis der von ihr zu übernehmende Betrag vollständig refinanziert ist. Die Formulierung stützt sich auf die Fassung des Artikels 22, wie von der Versicherungskommissi-



on vorgeschlagen. Der Absatz 2 ist nicht zwingend nötig. Er berücksichtigt, dass die aktiven Versicherten und die Stadt Chur in der Vergangenheit erhebliche Belastungen für die berufliche Vorsorge übernommen haben.

### 3. Artikel 37 betreffend Übergangsregelung für die Versicherten im Leistungsplan

Die Versicherungskommission und der Stadtrat haben eine Übergangsregelung bei der Überführung der Versicherten vom Leistungs- zum Beitragsplan für die Jahrgänge 1941/42 bis 1944/45 mit Folgekosten von ca. CHF 1,4 Mio. vorgeschlagen. Im Gemeinderat wurde folgende neue Fassung des Artikels 37 als Übergangsbestimmung eingebracht.

#### Art. 37 Übergangsregelung

***<sup>1</sup> Beim Übergang vom Leistungsplan zum Beitragsplan wird die Differenz ausgeglichen zwischen dem Deckungskapital der Versicherten im Leistungsplan per 31. Dezember 2005 sowie dem Sparkapital, welches am 31. Dezember 2005 im Beitragsplan resultiert hätte, wenn die versicherte Person am 1. Oktober 1996 in den Beitragsplan übergetreten wäre. Bei der Berechnung nach Beitragsplan ist vom Freizügigkeitskapital des Versicherten am 1. Oktober 1996 auszugehen.***

***Der Ausgleich hat auch für diejenigen am 1. Januar 2006 aktiv Versicherten zu erfolgen, welche zwischen dem 1. Oktober 1996 und dem 31. Dezember 2005 vom Leistungsplan zum Beitragsplan gewechselt haben.***

<sup>2</sup> Ergibt sich aus dem Übergang vom Leistungsplan zum Beitragsplan nach Berücksichtigung der Einlagen gemäss Abs. 1 eine tiefere Altersrente, wird die Differenz zum Frankenbetrag der per 31. Dezember 2005 ausgewiesenen Altersrente und der davon abhängigen Hinterbliebenenleistungen zusätzlich wie folgt ausgeglichen:

Jahrgang		Ausgleich	ordentliche Pensionierung
Männer	Frauen		
1941	1942	80%	2006
1942	1943	60%	2007
1943	1944	40%	2008
1944	1945	20%	2009

<sup>3</sup> Bei einer freiwilligen vorzeitigen Pensionierung erfolgt der Ausgleich auf den ordentlichen Pensionierungstermin hin und wird auf den Termin der vorzeitigen Pensionierung diskontiert.

***<sup>4</sup> Die Kosten dieser Übergangsregelung werden zu einem Drittel von der Stadt Chur getragen.***

***Für den restlichen Anteil werden die Arbeitgebervertreter in der Versicherungskommission der Pensionsversicherung verbindlich angewiesen, entsprechend Anträge und Stimmabgaben derart vorzunehmen, dass dieser aus dem freien Vermögen getilgt wird.***

Der Absatz 2 umfasst die ursprünglich beantragte Zusatzleistung. Neu werden die Stadt und die Pensionsversicherung verpflichtet, zusätzlich die (jungen) Versicherten im Leistungsplan so zu stellen, wie wenn sie ab der Revision im 1996 in den Beitragsplan aufgenommen worden wären. Die Versicherungskommission hatte mit früherem Beschluss festgehalten, dass auch sie bereit sei, den jungen Leistungsplan-Versicherten im Übergang auf den Beitragsplan einen zusätzlichen Beitrag zu Lasten der freien Mittel zu finanzieren.

Mit dem neuen Artikel 37 hat der Gemeinderat diese Absicht aufgenommen und sie betragsmässig konkretisiert. Danach betragen die zusätzlichen Kosten für die Übergangsregelung gemäss neuem Artikel 37 Absatz 1 ca. CHF 5,3 Mio. Die Kosten der gesamten Übergangsregelung betragen ca. CHF 6,7 Mio. Davon soll 1/3 zu Lasten der Stadt Chur finanziert werden und 2/3 zu Las-



ten der Pensionsversicherung. Die Annahme des neuen Art. 37 würde freie Mittel der Pensionsversicherung von ca. CHF 4,47 Mio. binden.

Der neue Artikel 37 wirft die Frage nach der Gleichbehandlung der Versicherten auf. Bei der Verteilung freier Mittel sollen grundsätzlich alle Versicherten nach objektiven Kriterien gleichwertig begünstigt werden. Der Pensionskassenexperte hat die Zulässigkeit des Artikels 37 bestätigt. Die Versicherungskommission kann den Artikel so akzeptieren, auch wenn eine etwas bescheidenere Lösung, mit geringeren Folgekosten für die Pensionsversicherung vorgezogen worden wäre.

#### 4. Rückkommensantrag auf Artikel 19 Absatz 2

Der Artikel 19 Absatz 2 betrifft die Ansprüche von Lebenspartnern. Überlebende Lebenspartner sind unter bestimmten Bedingungen dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt. Bei den Beratungen im Gemeinderat wurde folgende Anspruchsbedingung gestrichen:

- c) mit der versicherten Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht (Art. 95 Abs. 1 und 2 ZGB).

Die Ursache für die Streichung dieser Bedingung basiert auf der Überlegung, dass z.B. ältere Geschwister, welche einen gemeinsamen Haushalt führen und sich gegenseitig wirtschaftlich unterstützen, auch einen Anspruch auf Lebenspartnerrenten haben sollen.

Wenn diese Bedingung gestrichen bleibt, so können sich Ansprüche aber auch ergeben, welche kaum dem Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechen, z.B. Ansprüche von jungen Geschwistern beim Tod einer ledigen jungen versicherten Person, welche mit dem Lohn an den Unterhalt der Geschwister im gemeinsamen Haushalt beigetragen hat.

Die Swiss Life Rentenanstalt ist nicht in der Lage, Hinterlassenenrenten für solche Fälle zu versichern. Dies bedeutet, dass das Risiko durch die Pensionsversicherung selbst zu tragen und zu finanzieren wäre. Der Pensionsversicherungsexperte und der Rechtsdienst der SL-Rentenanstalt empfehlen dringend, die oben erwähnte Bedingung beizubehalten. Siehe Beilage: Brief SL-Rentenanstalt vom 17.1.2006

Die Versicherungskommission schliesst sich dieser Empfehlung an und bittet den Stadt- und Gemeinderat, die oben erwähnte Bedingung im Art. 19 Absatz 2 zu belassen. In besonderen Härtefällen müssten die Versicherungskommission individuelle Lösungen zu Lasten freier Mittel finden.

Freundliche Grüsse  
Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur  
Die Versicherungskommission

Prof. Dr. Bruno Ern  
Präsident

Leonhard Nold  
Geschäftsstelle

Beilage: Brief SwissLife Rentenanstalt vom 17.1.2006.